

Alexanderwerk AG, Remscheid

– Wertpapier-Kenn-Nummer 503 200 –
– ISIN-Code DE 000 503 200 7 –

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hierdurch zu der am

Montag, den 10. April 2006 um 11.00 Uhr

in den Räumen der Alexanderwerk Aktiengesellschaft, Kippdorfstraße 6-24, 42857 Remscheid stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. **Beschlussfassung über die Neueinteilung des Grundkapitals (Aktiensplitt) sowie über die Änderung der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

A. Neueinteilung des Grundkapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung wird neu eingeteilt. An die Stelle jeweils einer Stückaktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je Euro 26,-- treten zehn Stückaktien mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden rechnerischen Betrag des Grundkapitals von Euro 2,60.

B. § 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

» Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 3.120.000 und ist zerlegt in 1.200.000 Stückaktien ohne Nennbetrag. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden über mehrere Aktien auszustellen. «

C. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

» Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 01. Juni 2008 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt Euro 624.000 durch Ausgabe von bis zu 240.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und / oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). «

2. **Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, gemäß Umsetzung des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) vom 22. September 2005**

Mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts“ (UMAG) wurden neue Regeln über die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung zum 1. November 2005 in Kraft gesetzt. Dies macht eine Anpassung der Satzung der Alexanderwerk AG, Remscheid erforderlich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

A. § 19 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

» § 19

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, bekannt gemacht werden; dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der letzte Anmeldetag nicht mitgerechnet. «

B. § 20 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

» § 20

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben.

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz notwendig. Dieser muss der Gesellschaft bis zum Ablauf des 7. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Nachweis muss sich auf den gesetzlich bestimmten Stichtag beziehen. «

C. Nach § 21 Satz 4 der Satzung wird folgender Satz neu eingefügt:

»Der Versammlungsleiter kann das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrages angemessen festsetzen. «

3. Beschlussfassung über eine sonstige Satzungsänderung

Der Text der Satzung soll des Weiteren an § 108 Abs. 2, Satz 3 Aktiengesetz angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, hierzu *§ 13 Satz 3 der Satzung wie folgt neu zu fassen:*

»Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.«

Teilnahme

Aufgrund des Gesetzes zur „Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)“ haben sich ab dem 1. November 2005 die gesetzlichen Bestimmungen für die Anmeldung zur Hauptversammlung und zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme und Stimmrechtsausübung geändert. Bis zur Anpassung der Satzung der Gesellschaft an das UMAG gelten neben den neuen Gesetzesbestimmungen die bisherigen Satzungsregelungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts nach näherer Maßgabe von § 16 EG AktG fort. Für die außerordentliche Hauptversammlung am 10. April 2006 bestehen daher nebeneinander zwei unterschiedliche Möglichkeiten, wie Aktionäre die Berechtigung zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts erhalten können. Für eine Teilnahmeberechtigung ist es ausreichend, die Voraussetzungen von nur einer der beiden nachfolgenden Alternativen zu erfüllen:

Zur Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, für die bei der Gesellschaft ein besonderer, durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) ausgestellter Nachweis des Anteilsbesitzes eingereicht wird. Der Nachweis muss der Gesellschaft bei einer der nachfolgend genannten Stellen, unter der angegebenen Adresse spätestens **bis zum Montag, dem 03. April 2006 (Zugang)** zugehen:

Am Markt 14-16
28195 Bremen

Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, demnach auf Montag, den 20. März 2006 zu beziehen.

Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind auch diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Aktien vor der Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung bei der Gesellschaft, bei dem nachstehend als Hinterlegungsstelle genannten Kreditinstitut, einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt bzw. gesperrt gehalten werden. Hinterlegungsstelle ist:

Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen

Hinsichtlich der Hinterlegung sieht das UMAG eine gesetzliche Übergangsregelung vor, wonach die Hinterlegung nur bis zum Beginn des einundzwanzigsten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung möglich ist. **Die Hinterlegung muss demnach bis zum Montag, dem 20. März 2006 erfolgen.**

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Kreditinstitut oder einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank ist es erforderlich, dass die Hinterlegungsbescheinigung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift spätestens am **21. März 2006** bei der Gesellschaft eingereicht wird.

Für ordnungsgemäß hinterlegte Aktien wird eine Eintrittskarte ausgestellt.

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten (z.B. Depotbank) oder auch durch eine Vereinigung von Aktionären ausgeübt werden.

Eventuelle Gegenanträge zur Tagesordnung sind zu übersenden an:

Alexanderwerk AG
Kippdorfstraße 6-24
42857 Remscheid
Telefax: 02191/ 795 - 202

Rechtzeitig eingehende Gegenanträge können auf der Internetseite der Gesellschaft: www.alexanderwerk.com eingesehen werden.

Remscheid, im Februar 2006

Alexanderwerk AG
- Der Vorstand -